



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes für die Jahre 2012/2013 (HHBegleitG 2012/2013)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 13. September 2011 beschlossenen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes für die Jahre 2012/2013  
(HHBegleitG 2012/2013)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident

### **Artikel 9**

#### **Änderung des Gesetzes über die Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt**

Die §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt vom 19. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 71) werden aufgehoben.

### **Artikel 10**

#### **Gesetz über Mietfernsehen in den Justizvollzugsanstalten von Sachsen-Anhalt**

Die Justizvollzugsanstalt kann den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten gegen Entgelt an Gefangene einem Dritten übertragen. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, können Gefangene nicht den Besitz eigener Geräte verlangen.

### **Artikel 11**

#### **Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „4,5“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „1. März 2010“ durch die Angabe „1. März 2012“ ersetzt.

### **Artikel 12**

#### **Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 644, 646), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „einem Drittel“ durch die Wörter „zwei Dritteln“ ersetzt.

## **Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer des Landes Sachsen-Anhalt)**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die zurückliegende Finanz- und Wirtschaftskrise mit ihren Folgen und Auswirkungen hat zu erheblichen Einbrüchen bei den Einnahmen des Bundes und der Länder geführt. Deutschland hat sich davon schneller erholt als erwartet. Aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Entwicklung kann das Land mit zusätzlichen Steuereinnahmen rechnen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass auch fast drei Jahre nach dem finanzwirtschaftlichen Einbruch das Vorkrisenniveau bei den Steuereinnahmen noch nicht wieder erreicht ist. Auch wird das Land Einnahmerückgänge von 180 Mio. Euro jährlich (Rückgang der Zahlungen aus dem Solidarpakt II und Bevölkerungsrückgang) zu verkraften haben.

Die Landesregierung misst der Konsolidierung des Landeshaushalts weiterhin eine hohe Bedeutung bei. Um auch weiterhin die Bereiche Bildung, Wirtschaft und Forschung fördern zu können, ist es erforderlich, neben konsequenten Sparanstrengungen auch die Einnahmequellen des Landes zu stärken.

Die weitere Anhebung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer um einen halben Prozentpunkt ist geeignet, die Einnahmehasis des Landeshaushalts nachhaltig zu stärken.

Aufgrund der Erhöhung des Steuersatzes sind folgenden Mehreinnahmen zu erwarten:

	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Erhöhung Grunderwerbsteuer	8 Mio. Euro	10 Mio. Euro

### **B. Besonderer Teil**

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA Nr. 4/2010) ersetzt gemäß Artikel 125a Abs. 1 Grundgesetz in seinem Geltungsbereich § 11 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz.

#### **Zu Nr. 1**

Durch Artikel 105 Abs. 2a Satz 2 Grundgesetz wird den Ländern die Befugnis verliehen, durch Landesgesetz abweichend von § 11 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz den Steuersatz zu bestimmen. Das Grunderwerbsteuergesetz ist auch weiterhin ein Bundesgesetz (Artikel 105 Abs. 2 Grundgesetz). Dem Bund bleibt die Kompetenz zur Festlegung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer erhalten.

Wird ein landeseigener Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer bestimmt, verbleiben die daraus resultierenden Mehr- oder Mindereinnahmen vollumfänglich dem Land selbst. Sie werden nicht über den Finanzausgleich auf alle Länder verteilt.

In § 1 wird der Steuersatz für Erwerbsvorgänge des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich auf im Land Sachsen-Anhalt belegene Grundstücke beziehen, um einen halben Prozentpunkt auf 5 vom Hundert angehoben.

### **Zu Nr. 2**

Nach § 2 ist der angehobene Steuersatz auf alle zukünftigen Erwerbsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden. Zur Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit der Regelung und zur Vermeidung einer Rückwirkung, bei einer Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes erst nach dem 1. Januar 2012, wird die Gültigkeit der Regelung wiederum auf Erwerbsvorgänge beschränkt, die erst nach dem 1. März 2012 verwirklicht werden.

## **Zu Artikel 12 (Änderung der Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt)**

### **Zu Nr. 1**

Da der Wettbewerb nicht mehr durchgeführt wird, kann die Regelung entfallen.

### **Zu Nr. 2**

Die Ehe-, Erziehungs- und Lebensberatung ist eine Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Finanzierung soll ab 2013 über das FAG erfolgen.

### **Zu Nr. 3**

Die bis zum Inkrafttreten des FamFöG geltende Verteilung der nach dem Unterhaltsvorschussgesetz eingezogenen Beträge wird wiederhergestellt. Das bedeutet, dass jeweils ein Drittel der Gelder dem Bund, dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften zufließen. Dies entspricht auch der anteiligen Finanzierung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

## **Zu Artikel 13 (Änderung der LHO)**

Mit Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 21. Dezember 1998 (GVBl. LSA S. 499) wurde unter anderem § 20 LHO geändert. In der davor gültigen Fassung entsprach § 20 Abs. 2 LHO der Formulierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Mit der Änderung der LHO sollte den Bemühungen um mehr Haushaltsflexibilität, einer stärkeren Eigenverantwortung der Bewirtschafter und mehr Kostentransparenz Rechnung getragen werden. Dabei sollten die bis dahin gesammelten Erfahrungen aus Pilotprojekten zur Flexibilisierung der Haushaltsinstrumente berücksichtigt werden. U a. war eine Erweiterung der Deckungsmöglichkeiten vorgesehen. Nach dem Regierungsentwurf sollte eine Deckungsfähigkeit durch Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan auch zugelassen werden können, wenn dadurch eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gefördert würde. Dies sollte für folgende Deckungsmöglichkeiten gelten: